

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 9

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stände gekommen sind. (Bericht der Armendirektion des Kantons Glarus pro Mai 1902/1903.)

Eine Gemeindebehörde verlangte von der Armenpflege ihrer Gemeinde, daß sie für einen Armengenössigen die Gemeindesteuern bezahle. Die Armenpflege bezahlte die Prämien für die Mobiliarversicherung, weigerte sich aber, die Gemeindesteuern zu bezahlen. Auf eine Anfrage der betreffenden Armenpflege hieß die Armendirektion deren Standpunkt gut, mit dem Bemerkten, daß eine Armenpflege nie angehalten werden könne, für Armengenössige Steuern zu bezahlen, daß dagegen im fraglichen Falle eine Schenkung der Steuern seitens des Gemeinderates am Platze sei. (Bericht der Armendirektion des Kantons Glarus pro Mai 1902/1903.)

Eine Armenpflege hatte einen in der betreffenden Gemeinde wohnenden unpatentierten Arzt als Armenarzt bezeichnet und dem in der gleichen Gemeinde wohnenden eidgenössisch diplomierten Arzt die Bezahlung von Rechnungen für die ärztliche Behandlung mittelloser Kranker verweigert. Der Arzt wandte sich an die Armendirektion, welche nach eingeholter Vernehmlassung seitens der Armenpflege, gestützt auf § 17 des Armengesetzes und einen Entscheid des Regierungsrates vom 11. Februar 1897, entschied, daß in Zukunft auch dem patentierten Arzte für Behandlung armer Kranker Kostenvergütung seitens der Armenpflege zu gewähren sei, vorausgesetzt, daß die Inanspruchnahme des Arztes rechtzeitig der Armenpflege angezeigt wird. (Bericht der Armendirektion des Kantons Glarus pro Mai 1902/1903.)

Schwyz. Der Regierungsrat hat unterm 2. März a. e. bezüglich der Ausstellung von Bettelbriefen folgendes bekannt gemacht:

Wiederholt wurden in letzten Jahren von Gemeinderäten, Gemeindepräsidenten, geistlichen Behörden, Ärzten zc. schriftliche Empfehlungen zur Sammlung von Unterstützungen ausgestellt an Personen, welche durch Brandunglück, Krankheit und dergleichen angeblich in Not geraten. Diese Personen bettelten dann, gestützt auf diese Empfehlungen, im ganzen Lande herum und trieben vielfach damit Mißbrauch. Die Behörden und Privaten werden daher auf § 28 der kantonalen Armenverordnung verwiesen, wonach die Ausstellung solcher Bettelbriefe verboten ist.

Literatur.

Die Lage unserer Geisteskranken von Dr. med. Theodor Zangger, gratis zu beziehen von Dr. jur. Schindler-Stocker, Kämistrasse 2, Zürich I.

Der Verfasser, Präsident eines Aktionskomitees zum Bau eines Asyls für Gemütskranke zur Verpflegung armer schweizerischer Geisteskranker ohne Unterschied der Konfession, wirbt mit seiner kleinen, warm geschriebenen Schrift um Gaben für sein Werk. Also: wieder eine neue Anstalt zu schon bestehenden hinzu? Gewiß, aber nunmehr eine, die wirklich ein dringendes Bedürfnis für unsern Kanton und darum der Berücksichtigung weitester Kreise würdig ist. w.

Aus dem Leben einer Arbeiterkolonie von Gustav Benz, Pfarrer in Basel. Verlag von Friedrich Reinhardt in Basel. Preis 40 Cts. Erlös zu Gunsten der Arbeiterkolonie Herdern.

Der Verfasser verfolgte mit diesem — später gedruckten — Vortrag „keine andere Absicht, als die Teilnahme für ein Werk christlicher Liebe zu gewinnen, dem bis jetzt das verdiente Verständnis und die nötige Unterstützung noch nicht in dem wünschbaren Maße zu Teil wird“. Diese Absicht ist gewiß aufs beste erreicht; wer das auch mit einigen guten Bildern geschmückte Heftchen liest, wird zur Ueberzeugung kommen, die Arbeiterkolonie Herdern bei Frauenfeld — um diese handelt es sich nämlich — ist ein der Unterstützung überaus würdiges Unternehmen, das auch bescheidene Erfolge aufzuweisen hat. Das Direktions-Komitee wird sicherlich für sein Sorgenkind nicht besser Propaganda machen können, als indem es dieses Schriftchen recht zahlreich verbreitet. w.


XV. Jahresbericht der Ferienkolonie Töb pro 1903. Buchdruckerei Töb, Walter & Greminger. 1904.

Freunde des jungen Mannes. I. Verzeichnis. Herausgegeben vom Verbands schweizerischer Erziehungsvereine. Ostern 1904. Aarau. Druck von H. R. Sauerländer & Co.

II. Jahresbericht der Schreibstube für Stellenlose in Zürich umfassend den Zeitraum vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1903. Erstattet der Delegierten-Versammlung der Protektors-Gesellschaften vom 26. Februar 1904.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend von Dr. Heinrich Reicher. 1. Teil. 1. Deutsches Reich. Die Zwangserziehung im Großherzogtum Baden. Wien. 1904. Manz'sche k. k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Die Ausdehnung des Reichsarmenrechts auf Elsass-Lothringen von Jos. Wilden, Straßburg. J. S. Gb. Heig (Heig & Mündel). 1904. Preis Fr. 3. 35.

 **Arbeiten über sämtliche Gebiete der Armenpflege, des Versorgungswesens, der Jugendfürsorge aus allen Kantonen sind erwünscht und werden honoriert. Einsendungen an A. Wild, Pfr., Mönchaltorf (Zürich).**

Lesefrucht.

Wenn in unserer Stadt (Zürich) jede wohlhabende Familie auch nur einer oder zweier mit Not und Armut ringender Haushaltungen sich persönlich annehmen würde, wir hätten weniger Klassenhaß und soziale Zerrwürfnisse.

(Kaspar Appenzeller, Lebensbild eines zürcher. Kaufmanns und Armenfreundes pag. 77.)

Inserate:

Für Armenpfleger und Waisenbehörden.

Der Unterzeichnete ist auf Verlangen in der Lage, die Adresse eines tüchtigen Landwirtes anzugeben, bei dem ein **gutgearteter 12—14jähriger Knabe** gegen mäßige Entschädigung aufs beste untergebracht werden könnte. Gute Erfolge bei früher an demselben Orte Versorgten berechtigen zu dieser Behauptung.

A. Wild, Pfr., Mönchaltorf.

Ein intelligenter, kräftiger Knabe kann unter günstigen Bedingungen die **Schmiedeprofession** gründlich erlernen bei **S. Bachofen, Huf- u. Wagenschmied, Febraltorf, St. Zürich.** [12]

Ein gesunder **Knabe**, der noch die Schule besucht oder bereits das schulpflichtige Alter hinter sich hat, findet in rechtschaffener Familie auf dem Lande Ausnahme zur **Aushilfe** in der Landwirtschaft. Familiäre Behandlung wird zugesichert. Nähere Auskunft erteilt **H. Bollinger, Pfarrer, Seuzach.** [15]

Drechsler-Lehrling.

Ein **Knabe** rechtschaffener Eltern kann unter günstigen Bedingungen den **Drechsler-** Beruf gründlich erlernen bei **Chr. Meißter, mech. Drechslerei in Richterswil.** [13]

Ein kräftiger **Knabe** rechtschaffener Eltern kann bei Unterzeichnetem per sofort oder später unter günstigen Bedingungen als **Gärtnerlehrling** eintreten. [14]

Friedr. Wisßmann, Handelsgärtner, Neue Zürcherstraße 76, Derlfon.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Der Sonntagschullehrer.

Von **Arn. Rüegg, Pfarrer.**

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder. 2. Auflage, geb. **2 Fr.**, steif brosch. **Fr. 1. 50.**

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagschullehrer von Rüegg“.“

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Im Verlag von **Füssli & Beer** in Zürich ist erschienen:

Ratgeber für Armenpfleger

— von —
A. Wild & C. A. Schmid.

[OF 5134]

Zwei in diesem Fache erfahrene Männer haben mit diesem Buche eine Wegleitung geschaffen, die jedem willkommen sein wird, der mit Armensachen irgend welcher Art zu tun hat. Interessenten steht das Buch event. zur Einsicht zur Verfügung. (7)
